



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2017 und am 05.04.2017; Angelobung des Bürgermeisters, des Bürgermeisterstellvertreters und der StadträtInnen; Referatseinteilung; Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs .....	2
Nebengebührenordnung 2017 .....	7
Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegs am Leonhardbach im Bereich zwischen Odilienweg und Sonnenstraße .....	34
Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegnetzes auf dem Areal der Reininghausgründe .....	35
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstabzeichen .....	36
Impressum .....	38

## KUNDMACHUNG

Präs. 010638/2017/0001

**Konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 04.04.2017 und am 05.04.2017;  
Angelobung des Bürgermeisters, des Bürgermeisterstellvertreters und der  
StadträtInnen; Referatseinteilung; Übertragung von Angelegenheiten des  
übertragenen Wirkungsbereichs**

### I. Teil

#### 1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 4.4.2017 wurde

**Mag. Siegfried Nagl**

nach den Bestimmungen des § 21 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz gewählt und von Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer angelobt.

#### Hinweis!

**Diese Kundmachung wurde am 4. April 2017 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.**

### II. Teil

#### 1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 5.4.2017 wurde

#### I.

Bürgermeisterstellvertreter  
**Mag. (FH) Mario Eustacchio**  
vom Landeshauptmann und

weitere die Stadträtinnen und Stadträte:

Kurt Hohensinner, MBA  
Dr. Günter Riegler  
Elke Kahr  
Mag. Robert Krotzer  
Tina Wirnsberger

vom Bürgermeister angelobt.

## II.

Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung auf Vorschlag des Bürgermeisters folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Referatseinteilung

Folgende Gruppen von Geschäften, soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt, werden den jeweils genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- § 62 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016
- Geschäftseinteilung für den Magistrat, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 1.2.2017

## **Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl**

### **Bürgermeisteramt**

inklusive Menschenrechtsbeirat und Interreligiöser Beirat

### **Magistratsdirektion**

ausgenommen

MD-Sicherheitsmanagement

03.Hauptgruppe            Ordnungswache

### **Präsidialabteilung**

inklusive MigrantInnenbeirat

**A 10 – Stadtbauverwaltung** inklusive übergeordnete Verkehr und Infrastruktur-Koordination und Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte sowie inklusive Bürgerbeteiligung

**A 10/5 - Abteilung für Grünraum & Gewässer**

**A 10/6 - Stadtvermessungsamt**

**A 14 – Stadtplanungsamt**

**A 15 - Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung**

Bürgerspitalstiftung

**Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr**

**Geriatrische Gesundheitszentren**

**Büro für Frieden und Entwicklung**

ausgenommen

Nachbarschaftsservice, Stadteil- und Bezirksarbeit sowie Gemeinwesenarbeit

## **Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA**

**ABI – Abteilung für Bildung und Integration**

**A 5 – Sozialamt**

ausgenommen

Pflege inklusive Pflegedrehscheibe

2. Hauptgruppe            Allgemeine Sozialhilfe

0005- 203            Soziale Dienste

- 3. Hauptgruppe            Anstalten und Heime
- 9. Hauptgruppe            Freiwillige Maßnahmen
  - 0005- 927            Extramurale Betreuung
- 10. Hauptgruppe        Verschiedene Angelegenheiten
  - 0005-1018            Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz
  - 0005-1019            Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz
  - 0005-1022            Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz
  - 0005-1024            Verfahren nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz

**A 6 - Amt für Jugend und Familie**

ausgenommen

12.Hauptgruppe: Frauen und Gleichstellung

**Kindermuseum Frida&Fred**

**A 13 – Sportamt**

**A 16 – Kulturamt**

nur hinsichtlich

04.Hauptgruppe            Stadtbibliotheken

**Stadtrat Dr. Günter Riegler**

**A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion**

**A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben**

**A 8/3 - Abteilung für Rechnungswesen**

**A 8/4 - Abteilung für Immobilien**

**A 16 – Kulturamt**

ausgenommen

04.Hauptgruppe            Stadtbibliotheken

**Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio**

**Magistratsdirektion**

MD-Sicherheitsmanagement

nur hinsichtlich

03.Hauptgruppe            Ordnungswache

**A 1 – Personalamt**

**A 2 – BürgerInnenamt**

**A 7 – Gesundheitsamt**

nur hinsichtlich

11. Hauptgruppe            Lebensmittelangelegenheiten

12. Hauptgruppe            Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz

13. Hauptgruppe            Tiergesundheit

14. Hauptgruppe            Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft

15. Hauptgruppe            Verschiedene Veterinärangelegenheiten

**A 17 - Bau- und Anlagenbehörde**

**A21 - Amt für Wohnungsangelegenheiten**

**Wohnen Graz**

**Büro für Frieden und Entwicklung**

nur hinsichtlich

Nachbarschaftsservice, Stadteil- und Bezirksarbeit sowie Gemeinwesenarbeit inklusive dazugehörige Integrationsarbeit

## Stadträtin Elke Kahr

A 10/1 – Straßenamt

A 10/8 - Abteilung für Verkehrsplanung

## Stadtrat Mag. Robert Krotzer

A 7 – Gesundheitsamt

ausgenommen

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 11. Hauptgruppe | Lebensmittelangelegenheiten                            |
| 12. Hauptgruppe | Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz        |
| 13. Hauptgruppe | Tiergesundheit   |
| 14. Hauptgruppe | Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft |
| 15. Hauptgruppe | Verschiedene Veterinärangelegenheiten                  |

A 5 – Sozialamt

nur hinsichtlich Pflege inklusive Pflegedrehscheibe

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 2. Hauptgruppe  | Allgemeine Sozialhilfe  |
| 0005- 203       | Soziale Dienste   |
| 3. Hauptgruppe  | Anstalten und Heime   |
| 9. Hauptgruppe  | Freiwillige Maßnahmen   |
| 0005- 927       | Extramurale Betreuung   |
| 10. Hauptgruppe | Verschiedene Angelegenheiten  |
| 0005-1018       | Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz                                      |
| 0005-1019       | Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz |
| 0005-1022       | Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz                          |
| 0005-1024       | Verfahren nach dem Steierm. Alten-, Familien- und Heimhilfengesetz                        |

## Stadträtin Tina Wirnsberger

A 23 - Umweltamt

A 6 - Amt für Jugend und Familie

nur hinsichtlich

12.Hauptgruppe: Frauen und Gleichstellung

### 2. Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs

Am gleichen Tag hat der Bürgermeister verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten, soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereichs handelt, den dort genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Rechtsgrundlage: § 60 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl Nr. 45/2016

Ausgenommen von dieser Verfügung sind:

1. die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde

im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind,

2. die Bewilligung zur Auffahrt auf den Schlossberg

### **3. Vertretung des Bürgermeisters**

Die Mitglieder des Stadtsenates haben in den ihr Referat betreffenden Geschäften den Bürgermeister in seiner Obliegenheit, jeden Beschluss eines Kollegialorganes in der von diesem angegebenen Art vollziehen zu lassen, zu vertreten.

Rechtsgrundlage: § 62 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016

#### **Hinweis!**

Diese Kundmachung wurde am 5. April 2017 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

GZ: A 1 5914/2017-1

## Nebengebührenordnung 2017

Verordnung des Stadtsenates vom 17.03.2017 betreffend die Nebengebühren der Beamtinnen/Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 2017)

Auf Grundlage des § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 103/2016, wird verordnet:

### ALLGEMEINER TEIL

#### § 1 Nebengebührenarten

Gem. § 31 Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 - nachfolgend kurz als "DO" bezeichnet - sind für die städtischen Bediensteten nachangeführte Nebengebühren vorgesehen:

1. die Überstundenvergütung (§ 31 a DO 1956)
2. die Pauschalvergütung für verlängerte Wochendienstzeit (§ 31 b DO 1956)
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage - § 31 c DO 1956)
4. die Journaldienstzulage (§ 31 d DO 1956)
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 31 e DO 1956)
6. die Mehrleistungszulage (§ 31 f DO 1956)
7. die Belohnung (§ 31 g DO 1956)
8. die Erschwerniszulage (§ 31 h DO 1956)
9. die Gefahrenzulage (§ 31 i DO 1956)
10. die Aufwandsentschädigung (§ 31 j DO 1956)
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 31 k DO 1956)
12. der Fahrtkostenzuschuss (§ 31 l DO 1956)
13. die Jubiläumswendung (§ 31 m DO 1956)
14. die Treueentschädigung (§ 31 n DO 1956)

#### § 2 Anspruchsberechtigung, Bemessung

Den Bediensteten werden Nebengebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles sowie des Besonderen Teiles dieser Nebengebührenordnung gewährt. Die

Nebengebühren sind entweder in einem Eurobetrag ausgewiesen oder in einem Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V.

### **§ 3 Mehrleistungszulagen**

- (1) Den Bediensteten, welchen eine Vollmacht zur Vertretung der Stadt Graz in zivilgerichtlichen Verfahren erteilt wurde und diese Vertretung regelmäßig vor Ort bei Gericht ausüben, gebührt - sofern sie nicht der Verwendungsgruppe A angehören - eine Mehrleistungszulage im Ausmaß von monatlich 2,808 %.
- (2) Den LehrlingsausbilderInnen, die zumindest zwei Lehrlinge gleichzeitig auszubilden haben, gebührt eine Mehrleistungszulage in Höhe von monatlich 2,808 %.
- (3) Den Bediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2012 begründet wurde, gebührt eine Mehrleistungszulage (Leistungszulage) wie folgt:
  - a) Den Angehörigen der Beamtengruppen "Rechtskundiger Verwaltungsdienst", "Höherer Dienst in der Verwaltung" sowie "Gehobener Verwaltungs- und Rechnungsdienst", ausgenommen LeiterIn und ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements, gebührt bei einer auf "ausgezeichnet", zumindest aber auf "sehr gut" lautenden Dienstbeschreibung eine Mehrleistungszulage (Leistungszulage) im Ausmaß von monatlich 3,041 %. Die Mehrleistungszulage gebührt nicht, wenn eine Verwendungszulage gem. § 74 b Abs 1 Z 3 DO 1956, eine Dienstzulage gem. § 16, § 18 a, § 20 c oder § 20 e der Dienstzulagenverordnung 1982 idF des GRB vom 28.06.2007 oder eine Dienstzulage gem. § 19 der Dienstzulagenverordnung 1982, idF des GRB vom 03.03.1994 bezogen wird.
  - b) Den Angehörigen der Beamtengruppen "Allgemeiner Fachdienst", ausgenommen Präsidialfahrer, Fahr-, Kehr- und WerkmeisterIn, ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements und WirtschaftsleiterIn, sowie den Angehörigen der Beamtengruppe "Mittlerer Dienst" ausgenommen KinderpflegerIn, gebührt unter den in lit. a) angeführten Voraussetzungen eine Mehrleistungszulage (Leistungszulage) in der Höhe von monatlich 1,792 %. Vom Bezug der Mehrleistungszulage (Leistungszulage) ausgeschlossen sind Bezieher von Dienstzulagen gem. § 19 der Dienstzulagenverordnung 1982, idF des GRB vom 03.03.1994, § 20 c oder 20 d der Dienstzulagenverordnung 1982.
  - c) Die Zulage gem. Abs 3 gebührt unter den dort normierten Voraussetzungen auch jenen Beamten, die auf einem Dienstposten der oben angeführten Beamtengruppen verwendet werden, ohne zum Beamten der betreffenden Beamtengruppe ernannt worden zu sein.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

- (1) Dem Bediensteten, der im Rahmen seiner dienstlichen Verwendung ständig ein privates Fahrrad benützt, gebührt eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von monatlich € 10,98 (Fahrradpauschale).

- (2) Insoweit keine gesonderte pauschalierte Abgeltung des Mehraufwandes Platz greift, erhalten
- a) Bedienstete, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Nachtdienste zu leisten haben, für ihre Nachtarbeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von stündlich € 2,35.
  - b) Bedienstete, die während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu einem Journdienst herangezogen werden, eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von stündlich € 0,95.
- (3) Bedienstete, die im Ausmaß von zumindest einem Drittel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Außendienst versehen, gebührt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von monatlich 3,254 % (Außendienstzulage). Die Aufwandsentschädigung gebührt Bediensteten, die diese vor dem 01.01.2012 bezogen haben - sofern ihr Aufgabenbereich keine Veränderung erfahren hat.

## § 5 Fehlgeldentschädigung

Nach Maßgabe der bestehenden Verlustgefahr wird Bediensteten im Sinne des § 31 k Abs 1 DO 1956 eine Fehlgeldentschädigung in fünf Stufen gewährt.

Sie beträgt bei einem

- |                          |              |               |
|--------------------------|--------------|---------------|
| a) Monatsumsatz von über | € 145.345,70 | mtl. € 133,25 |
| b) Monatsumsatz von über | € 58.138,30  |               |
| bis einschließlich       | € 145.345,70 | mtl. € 90,88  |
| c) Monatsumsatz von über | € 14.534,60  |               |
| bis einschließlich       | € 58.138,30  | mtl. € 46,09  |
| d) Monatsumsatz von über | € 2.180,20   |               |
| bis einschließlich       | € 14.534,60  | mtl. € 30,19  |
| e) Monatsumsatz von über | € 654,10     |               |
| bis einschließlich       | € 2.180,20   | mtl. € 16,46  |

## § 6 Zu einzelnen Nebengebührenarten

- (1) Die Überstundenvergütung gem. § 31 a DO gebührt für an Werktagen geleistete Überstunden, die vom Bürgermeister angeordnet und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden. Die Vergütung von Überstunden kommt nur dann in Betracht, wenn ein Freizeitausgleich nicht möglich ist. Freizeitausgleich ist unter sinngemäßer Anwendung der Regelung des § 31 a Abs 3 DO betreffend dem Überstundenzuschlag zu gewähren.
- (2) Für an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleistete Überstunden gebührt anstelle der Überstundenvergütung die Sonn- und Feiertagsvergütung gem. § 31 c DO. Bei dieser

Entschädigung wird eine Unterscheidung zwischen Nachtzeit und der übrigen Zeit der Dienstleistung nicht getroffen.

Die Sonn- und Feiertagszulage gem. § 31 c Abs 4 DO dient nicht der Überstundenabgeltung, sondern der Entschädigung für jene Beamte, die im Rahmen ihres Schicht- oder Wechseldienstes regelmäßig an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen turnusweise Dienst zu versehen haben. Fällt ein gesetzlicher Feiertag nicht auf einen Samstag oder Sonntag, so gebührt Beamten im Schicht- oder Wechseldienst - insoweit sie weder eine pauschalierte Sonn- und Feiertagsvergütung noch eine Dienstzulage gem. § 12 der Dienstzulagenverordnung 1982 beziehen - Freizeitausgleich im Ausmaß der täglichen Normalarbeitszeit.

- (3) Eine Journaldienstzulage gem. § 31 d DO gebührt Beamten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem Journaldienst herangezogen werden. Als Abgeltung für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung gebührt die Journaldienstzulage anstelle der Überstundenvergütung bzw. der Sonn- und Feiertagsvergütung.
- (4) Die Bereitschaftsentschädigung gem. § 31 e DO ersetzt für die Dauer der Bereitschaft die in den §§ 31 a bis 31 d DO vorgesehenen Nebengebühren. Erbringt der Beamte während der Bereitschaft tatsächlich Dienstleistungen, so gebührt ihm für diese Zeit eine Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung.
- (5) Eine Mehrleistungszulage gem. § 31 f DO ist ausschließlich für mengenmäßige Mehrleistungen, die innerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, zu bemessen, nicht aber für qualitative Mehrleistungen.

## **§ 7 Anfall und Auszahlung von Nebengebühren**

- (1) Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und fällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls dieser Anspruchsvoraussetzungen wieder weg. Fällt einer dieser Zeitpunkte nicht auf einen Monatsersten, so gebührt für diesen Kalendermonat hinsichtlich monatlich bemessener Nebengebühren (pauschalierte Nebengebühren) die Nebengebühr für jeden anspruchsbegründenden Tag anteilmäßig, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kalendertage im Monat des Entstehens oder Wegfalls des Nebengebührenanspruchs. Im Falle einer Verwendungsänderung entsteht der Anspruch mit nächstfolgendem Monatsersten bzw. endet mit nächstfolgendem Monatsletzten.  
Unberechtigt bezogene Nebengebühren sind, soweit sie nicht gutgläubig empfangen worden sind, der Stadt Graz zu refundieren. Die Bestimmungen des § 77 a DO sind anzuwenden.
- (2) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Die Auszahlung von nicht pauschalierten Nebengebühren erfolgt im Nachhinein.
- (3) Im Falle einer Vertretung eines vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten gebührt dem/der VertreterIn, insoweit diese/dieser die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt

und nicht selbst im Bezug einer gleichartigen Nebengebühr steht, für die Dauer der Vertretung anteilmäßig die dem/der Vertretenen zustehende Nebengebühr. Bei pauschalisierten Nebengebühren ist Abs 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 8 Für die Ruhegenusszulage anrechenbare Nebengebühren**

Im Sinne des § 2 der Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung 1970, GRB vom 09.04.1970, sind Nebengebühren gem. § 31 Abs 2 Z 1 bis 11 DO für die Ruhegenusszulage anrechenbar.

## **§ 9 Valorisierung**

Insoweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft, erhöhen sich die in dieser Nebengebührenordnung mit einem Eurobetrag festgesetzten Nebengebühren um den Prozentsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, angehoben wird.

## **§ 10 In- und Außerkrafttretensbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Stadtsenates gemäß Beschluss vom 07.02.1992, GZ.: A1 K-31/1986-18 (Nebengebührenordnung 1991) sowie alle hierzu ergangenen Novellen außer Kraft. Weiters treten außer Kraft alle Beschlüsse und im Verordnungswege erlassenen Regelungen betreffend die Nebengebühren der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Graz - mit Ausnahme des Beschlusses vom 16.12.2016, GZ.: A1 1705/2003-77.

## BESONDERER TEIL

Den Bediensteten der nachstehend angeführten Magistratsabteilungen, Dienststellen und Eigenbetriebe gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Nebengebühren im Sinne der §§ 31 ff DO 1956:

### MAGISTRATSDIREKTION

#### § 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

LeiterIn Öffentlichkeitsarbeit	für 4 Üstd. mtl.
Redaktionelle MitarbeiterInnen Öffentlichkeitsarbeit	für 12 Üstd. mtl.
Protokollführung bei Bezirksratssitzungen	für 3 Üstd. pro Sitzung

### PRÄSIDIALABTEILUNG

#### § 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

SchriftleiterIn des Amtsblattes	für 4 Üstd. mtl.
ständige GemeinderatsprotokollführerInnen	für 4 Üstd. mtl.

#### § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

PräsidialfahrerInnen für 40 Mehrstunden	21,844 % mtl.
---	---------------

#### § 31 f DO - Mehrleistungszulage

1 PräsidialfahrerIn für die Verwaltung des Fuhrparks	5,459 % mtl.
--	--------------

#### § 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete des Druck- und Kopierservices	4,676 % mtl.
LeiterInnen der Servicestellen	6,622 % mtl.
Bedienstete der Servicestellen	3,311 % mtl.

### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

3 Bedienstete für die Durchsuchung  
von Fundgegenständen 3,506 % mtl.

### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

SchriftleiterIn des Amtsblattes € 156,74 mtl.

ständige GemeinderatsprotokollführerInnen € 123,26 mtl.

Bekleidungspauschale für PräsidialfahrerInnen  
(Auszahlung erfolgt am 01.02. d. jeweiligen Jahres) € 939,90 jährl.

## **BÜRGERINNENAMT**

### **§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

Standesbeamtinnen/Standesbeamte  
für Trauungen an Samstagen 6,622 % pro Dienst

Standesbeamtinnen/Standesbeamte für  
Exklusivtrauungen an Samstagen pro Trauung 5,965 % pro Dienst

TrauungsassistentInnen  
für Trauungen an Samstagen 3,506 % pro Dienst

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

LeiterIn des Pass- und Urkundenservices 6,622 % mtl.

MitarbeiterInnen im Pass- und Urkundenservice 3,311 % mtl.

### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

Bekleidungspauschale für  
Standesbeamtinnen/Standesbeamte  
mit Trauungsdienst € 76,94 mtl.

Bekleidungspauschale für  
TrauungsassistentInnen sofern sie mindestens  
13 Assistenzdienste im Zeitraum vom 01.06. bis 31.5.

verrichten  
(Auszahlung erfolgt am 01.07. d. jeweiligen Jahres) € 450,00 jährl.

### **Übergangsbestimmung zur Aufwandsentschädigung gem. § 31 j DO**

Stenotypistinnen und Stenotypisten im BürgerInnenamt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Aufwandsentschädigung von monatlich € 38,42 bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden. Dieser Personenkreis hat keinen Anspruch auf die Bekleidungs pauschale.

## **SOZIALAMT**

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Sozial- und SeniorenbetreuerInnen 5,459 % mtl.

Amtssachverständige der Pflege 5,459 % mtl.

Bedienstete des Referates für Mindestsicherung,  
Sozialhilfe und SozialCard,  
Bedienstete des Referates für allgemeine soziale Dienste 3,116 % mtl.

### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

Amtssachverständige der Pflege 4,676 % mtl.

## **Wohnheime**

### **§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

HeimbetreuerInnen 10,146 % mtl.

für die Vertretung (Springer)  
an Wochentagen für 8 Mehrstunden  
von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und  
für Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden 0,534 % pro Stunde

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Verwaltungsleitung,  
1 SozialbetreuerIn 5,459 % mtl.

Psychologinnen/Psychologen in den Wohnheimen 7,012 % mtl.

HeimbetreuerInnen 3,506 % mtl.

### **Zentralküche**

#### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Küchenbedienstete und FahrerInnen 4,676 % mtl.

### **AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE**

#### **§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung**

MitarbeiterInnen im YAP (Sozialpädagogisches Jugendzentrum)  
mit einer Fachausbildung im Jugendbereich für 10 Üstd. mtl.

#### **§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung**

SozialarbeiterInnen  
der Beratungs- und Kinderschutzstelle  
an Werktagen 1,008 % pro Tag  
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag

#### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

MitarbeiterInnen in der Familienberatung des  
psychologischen Dienstes mit Mediationsausbildung,  
Psychotherapieausbildung oder ausgebildete PsychologInnen 5,459 % mtl.

#### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

SozialarbeiterInnen der  
Beratungs- und Kinderschutzstelle 11,743 % mtl.

HaltungsturnlehrerInnen 3,903 % mtl.

#### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

LeiterIn des ärztlichen Dienstes,  
Ärztinnen/Ärzte,  
ElternberatungsassistentInnen 3,506 % mtl.

## **Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO**

Bedienstete im Sekretariat des Ärztlichen Dienstes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 3,506 % bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

## **ABTEILUNG FÜR BILDUNG UND INTEGRATION**

### **Geschäftsbereich: Städtische Kinderbildung und -betreuung**

#### **§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung**

LeiterInnen im Heilpädagogischen Kindergarten  
und Sonderhort Rosenhain für 5 Üstd. mtl.

#### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen,  
ErzieherInnen an Horten für die Vertretung  
der Leitung, sofern der Vertretungszeitraum  
ununterbrochen mindestens 5 Kalendertage umfasst in Höhe der Dienstzulage  
gem. § 4 der DzlgVO (aliquot)

#### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

KinderpflegerInnen in Kindergarten und Kinderkrippe 6,622 % mtl.

KinderpflegerInnen im Heilpädagogischen  
Kindergarten, Sonderhort und Sonderschule Rosenhain 8,571 % mtl.

KinderbetreuerInnen des heilpädagogischen Kindergartens  
inkl. Integrationsgruppen u. des Sonderhortes Rosenhain 8,571 % mtl.

Physio-, ErgotherapeutInnen und Logopädinnen/Logopäden im  
Heilpädagogischen Kindergarten und  
Sonderhort Rosenhain 6,622 % mtl.

MusiktherapeutInnen 3,903 % mtl.

## **Übergangsbestimmungen zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO**

Bediensteten, die am 31.08.2003 im Bezug der „Erschwerniszulage für HelferInnen in Kindergärten bzw. in Horten und Heimen“ gestanden sind, gebührt weiterhin für die Dauer ihrer Verwendung als KinderbetreuerIn in Kinderbetreuungseinrichtungen die Erschwerniszulage im Ausmaß von monatlich 1,762 %.

Bediensteten, die am 31.08.2003 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz gestanden sind und nach dem 31.03.2005 als KinderbetreuerIn in Kinderbetreuungseinrichtungen in Verwendung genommen werden, gebührt für die Dauer ihrer Verwendung als solche eine Erschwerniszulage im Ausmaß von monatlich 1,762 %.

### **Geschäftsbereich: Städtische Schulen**

#### **§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

SchulwartInnen/Schulwarte für 5-Tage Woche 15,995 % mtl.

1 SchulwartIn für Schwangerenturnen 2,733 % mtl.

#### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

1 SchulwartIn Rosenhain für die  
Wartung des Therapieschwimmbeckens  
Monate IX - VI 2,733 % mtl.

#### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

für Mäharbeiten jeweils während der Vegetationsperiode:  
Gruppe I (bis 1.500 m<sup>2</sup>) 2,733 % mtl.  
Gruppe II (ab 1.501 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup>) 5,069 % mtl.  
Gruppe III (über 3.000 m<sup>2</sup>) 7,022 % mtl.

#### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

Ärztinnen/Ärzte der Schulzahnklinik 3,506 % mtl.

AssistentInnen der Schulzahnklinik 2,733 % mtl.

#### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

für SchulwartInnen/Schulwarte  
anstelle einer Dienstwohnung € 95,27 mtl.

## GESUNDHEITSAMT

### § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

3 MarkthelferInnen für 44 Mehrstunden 23,400 % mtl.

### § 31 d DO - Journaldienstzulage

#### Amtsärztinnen/Amtsärzte:

Dienst an Feiertagen und dienstfreien Tagen 4,676 % pro Dienst  
an Wochenenden (SA 7.00 Uhr bis MO 7.00 Uhr) 9,363 % pro Dienst  
an Wochentagen (MO bis FR 15.00 Uhr bis 7.00 Uhr) 1,552 % pro Dienst

#### Amtstierärztinnen/Amtstierärzte:

Dienst an Feiertagen und dienstfreien Tagen 4,676 % pro Dienst  
an Wochenenden (SA 7.00 Uhr bis MO 7.00 Uhr) 9,363 % pro Dienst  
an Wochentagen (MO bis FR 15.00 Uhr bis 7.00 Uhr) 1,552 % pro Dienst

Amtstierärztinnen/Amtstierärzte - Rufbereitschaft  
(Beidienst 2. Tierarzt) 1,953 % pro Woche

### § 31 f DO - Mehrleistungszulage

Amtsärztinnen/Amtsärzte für die Vertretung  
in der Dermatologischen Untersuchungsstelle 2,733 % pro Tag

### § 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete der Impfstelle 2,336 % mtl.

### Übergangsbestimmung zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO

Dem/Der Bediensteten im tierärztlichen Dienst und Beidienst (Tierschutz), der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Erschwerniszulage von monatlich 3,903 % bezogen hat, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange er/sie diese Funktion bekleidet.

### § 31 i DO - Gefahrenzulage

Bedienstete der Impfstelle, die überwiegend  
Impfungen durchführen 2,733 % mtl.

Lungenfachärztin/Lungenfacharzt,  
MitarbeiterInnen im med. techn. Fachdienst 8,571 % mtl.

Ärztinnen/Ärzte,  
Laborbedienstete,  
LeiterIn der Desinfektionsanstalt und  
DesinfektorInnen,  
Diplom-SozialarbeiterInnen 3,506 % mtl.

### **Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO**

Schreibkräften des Referates für Sozialmedizin (TBC-Beratungsstelle), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 3,506 % bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

### **Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO**

Dem/Der Bediensteten im tierärztlichen Dienst und Beidienst (Tierschutz), der/die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 3,506 % bezogen hat, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange er/sie diese Funktion bekleidet.

### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

ReferentInnen der Lebensmittel- und Marktkontrolle  
Bekleidungs pauschale € 76,94 mtl.

## **ABTEILUNG FÜR GEMEINDEABGABEN**

### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

1 Bediensteter im Rahmen der Fahrnispfändung  
Bekleidungs pauschale € 76,94 mtl.

Bedienstete der Abgabekontrolle € 95,27 mtl.

## **ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN**

### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

ReferentInnen der Rechnungskontrolle, die nicht in der  
Dienst- bzw. Entlohnungsklasse VII eingestuft sind 6,288 % mtl.

## **STRASSENAMT**

### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

Bedienstete, die im Rahmen der Zuweisung zur Dienstleistung bei der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Stadtpolizeikommando Graz, bei der Verkehrsüberwachung eingesetzt sind (Radarmessungen) 3,408 % mtl.

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

ReferentInnen für Ausnahmegenehmigungen sofern in Verwendungsgruppe „C“ eingereiht 3,903 % mtl.

Bedienstete des Parkgebührenreferates (LeiterIn, GruppenleiterIn, StraferferentInnen) 3,116 % mtl.

## **STADTVERMESSUNGSAMT**

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

VermessungsgehilfInnen 2,336 % mtl.

MitarbeiterInnen für Kanalbeschliefungen 1,173 % pro Beschl.

### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

VermessungsgehilfInnen 3,506 % mtl.

## **AMT FÜR WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNG**

### **§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung**

1 Bedienstete/Bediensteter für den Einsatz im Rahmen der „Service-Hotline“ 0,152 % pro Stunde (für max. 2 Std. tgl.)

## **KULTURAMT**

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

BibliothekarIn des Bücherbusses 3,506 % mtl.

## **BAU- UND ANLAGENBEHÖRDE**

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Bedienstete des technischen Dienstes, die Verhandlungen in Mehrparteienverfahren nach dem AVG zu führen haben 3,254 % mtl.

Bedienstete des Referates für Strafen und Vollstreckungen (ReferatsleiterIn, GruppenleiterInnen, StrafreferentInnen) 3,116 % mtl.

für ReferentInnen, Baukontrollorinnen/Baukontrollore für Grundstücksentwässerung 4,676 % mtl.

### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

VerhandlungsleiterIn für Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz 3,506 % mtl.

## **EIGENBETRIEB WOHNEN GRAZ UND AMT FÜR WOHNUNGSANGELEGENHEITEN**

### **§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung**

LeiterIn und ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements für 11 Üstd. mtl.

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Bedienstete der Wohnungsmanagements, des Info-Points sowie die ImmobilienverwalterInnen des Gebäudemanagements 1,552 % mtl.

## UMWELTAMT

### § 31 i DO - Gefahrenzulage

ChemielaborantInnen 3,506 % mtl.

## KATASTROPHENSCHUTZ UND FEUERWEHR

### § 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

Kommandantendienst für die ersten 4 Std. pro Dienst  
Mannschaftsdienst für die ersten 4 Std. pro Dienst

### § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

für im 24-stündigen Wechseldienst verwendete Bedienstete des Branddienstes

Verw.Gr. B 46,801 % mtl.  
Verw.Gr. C 39,009 % mtl.  
Verw.Gr. D 34,321 % mtl.

### § 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

Bedienstete der Nachrichtenabteilung  
Tagdienst 1,008 % pro Tag  
je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag

Offizierinnen/Offiziere  
Tagdienst 0,941 % pro Tag  
je Sonn- und Feiertag 1,248 % pro Tag

ReferentIn für Katastrophen- und Zivilschutz,  
ReferentIn für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit  
bzw. seinem/seiner/ihrer/ihrer VertreterIn für den  
Rufbereitschaftsdienst  
an Wochentagen 0,694 % pro Tag  
an Sonn- und Feiertagen 1,087 % pro Tag

### § 31 f DO - Mehrleistungszulage

LeiterIn der Nachrichtenabteilung 3,408 % mtl.

### § 31 h DO - Erschwerniszulage

TelefonistInnen im 24-stündigen Dienst	0,780 % pro Dienst
Küchenbedienstete	4,676 % mtl.
Bedienstete der Nachrichtenabteilung	4,676 % mtl.

### § 31 i DO - Gefahrenzulage

Branddienst	3,903 % mtl.
-------------	--------------

## GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN

### § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (ausgenommen PDL GGZ gesamt u. örtliche PDL)	4,676 % mtl.
Diplom-SozialbetreuerInnen	4,676 % mtl.
PflegeassistentInnen	3,116 % mtl.
Portierinnen/Portiere im Areal Gries	6,947 % mtl.

### § 31 d - Journaldienstzulage

Ärztinnen und Ärzte für Nachtdienste (von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	9,149 % pro Dienst
Freitag oder Wochentag vor Feiertag für 4 Stunden	1,017 % pro Stunde
Samstag, Sonntag oder Feiertag für 8 Stunden (von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)	1,017 % pro Stunde
für zusätzliche Dienste („2. Arzt“) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr	1,017 % pro Stunde

### § 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

1 Bedienstete/Bediensteter im Pflegewohnheim Aigner-Rollett am Rosenhain	
2 Bedienstete in der Albert Schweitzer Klinik	
1 Bedienstete/Bediensteter in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz	
1 Bedienstete/Bediensteter im Pflegewohnheim Peter Rosegger	
1 Bedienstete/Bediensteter im Pflegewohnheim Erika Horn	
außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung werktags ab 14 Uhr und an Samstagen	0,694 % pro Tag
je Sonn- und Feiertag	1,087 % pro Tag

1 Bedienstete/Bediensteter für die Betreuung der technischen Anlagen

und 1 Bedienstete/Bediensteter für die Betreuung des EDV-Systems

an Werktagen	0,095 % pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen	0,152 % pro Stunde

1 Bedienstete/Bediensteter des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 1 Bedienstete/Bediensteter der Pflegeassistenz für den täglichen Bereitschaftsdienst in der Zeit von 0.00 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils in der Albert Schweitzer Klinik, im Pfl egewohnheim Aigner Rollett am Rosenhain, in der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, im Pfl egewohnheim Peter Rosegger und im Pfl egewohnheim Erika Horn

an Samstagen	0,095 % pro Stunde
an Sonn- und Feiertagen	0,152 % pro Stunde

für die Fachärztin/den Facharzt, die/der sich außerhalb des Dienstortes und der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat, um im Bedarfsfall innerhalb der vereinbarten Zeit am Dienstort für die Organisationseinheit/Abteilung anwesend zu sein („Fachärztliche Hintergrundbereitschaft“)

0,491 % pro Stunde

### § 31 f DO - Mehrleistungszulage

LeiterIn des Haus- und Transportdienstes	5,459 % mtl.
Funktionsoberärztinnen/Funktionsoberärzte ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten	26,291 % mtl.
LeiterIn des Technik-Service-Teams	5,459 % mtl.
LeiterIn der Finanzbuchhaltung	5,459 % mtl.
LeiterIn des Finanzmanagements	10,919 % mtl.
Bedienstete in der Funktion „Strategische und operative Planung“	10,919 % mtl.
Vertretung der Stationsleitung (sofern nicht Anspruch auf DZL gem. § 9 DZlgVO besteht)	0,394 % pro Tag
HeimleiterIn des PWH Aigner Rollett am Rosenhain, der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn	5,459 % mtl.
AssistentIn der Heimleitung des PWH Aigner Rollett am Rosenhain, der SeniorInnenresidenz Robert Stolz, des PWH Peter Rosegger und des PWH Erika Horn	0,394 % pro Tag
AnwenderbetreuerInnen	5,459 % mtl.
Angehörige der Beamtengruppe Pflegefachdienst mit einschlägiger Zusatzausbildung, sofern sie im Rahmen dieser Zusatzausbildung verwendet werden	10,919 % mtl.
Angehörige der Beamtengruppe Mittlerer Pflegedienst, die im Bereich der Sozialbetreuungsberufe nach dem Steiermärkischen Sozial- betreuungsberufsgesetz (StSBBG) als Diplom-SozialbetreuerInnen eingesetzt werden	5,459 % mtl.

1 Angehörige/Angehöriger des Haus- und Transportdienstes oder des Technik-Service-Teams für die Mehrleistung bei der Überprüfung der Medizinprodukte 5,459 % mtl.

### § 31 h DO - Erschwerniszulage

LeiterIn, FacharbeiterInnen des Haus- und Transportdienstes 4,676 % mtl.  
LeiterIn, FacharbeiterInnen des Technik-Service-Teams 4,676 % mtl.  
Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes 6,622 % mtl.  
Medizinische Masseurinnen/Masseur 5,069 % mtl.  
SeniorenbetreuerInnen 5,069 % mtl.  
AbteilungshelferInnen 5,069 % mtl.  
HeimhelferInnen 5,069 % mtl.  
PflegeassistentInnen für das Waschen und Ankleiden von Verstorbenen 0,394 % pro Verst.

### § 31 i DO - Gefahrenzulage

Ärztinnen/Ärzte 8,571 % mtl.  
DiplomsozialarbeiterInnen 4,676 % mtl.  
Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (ausgenommen PDL GGZ gesamt) 4,676 % mtl.  
Bedienstete des gehobenen med. techn. Dienstes 4,676 % mtl.  
Diplom-SozialbetreuerInnen 4,676 % mtl.  
Medizinische Masseurinnen/Masseur 2,733 % mtl.  
PflegeassistentInnen 2,733 % mtl.  
HeimhelferInnen, AbteilungshelferInnen, Bedienstete für die BewohnerInnenwäscheversorgung 1,953 % mtl.

### Übergangsbestimmung zur Gefahrenzulage gem. § 31 i DO

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in der Funktion „Pflegedienstleitung GGZ gesamt“, die am 31.12.2013 die Gefahrenzulage gem. § 31 i DO bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr solange sie diese Funktion bekleiden.

### § 31 j DO - Aufwandsentschädigung

Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen, PflegeassistentInnen, HeimhelferInnen, AbteilungshelferInnen € 42,37 pro Nachtdienst

Ärztinnen/Ärzte an Sonn- und Feiertagen € 205,23 pro Dienst (für 25 Stunden)

ausgenommen:

zusätzliche Dienste („2. Arzt“) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

## **GBG - GEBÄUDE- U. BAUMANAGEMENT GMBH**

### **Gebäude- u. Baumanagement**

#### **§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

RaumpflegerInnen Entlohnungsgruppe „r“ (für bis zu 6 Mehrstunden)	2,554 % mtl.
Portierinnen/Portiere	10,146 % mtl.
sowie für die Vertretung an Wochentagen für 8 Mehrstunden von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und von Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden	0,338 % pro Stunde
Portierinnen/Portiere für Dienste an Sonn- u. Feiertagen	10,925 % pro Dienst
WC-Anlagen:	
Hauptplatz (2 Bedienstete)	8,193 % mtl.
1 Ablöse	7,792 % mtl.
Jakominiplatz (2 Bedienstete)	8,193 % mtl.
1 Ablöse	7,792 % mtl.

#### **§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung**

4 HausarbeiterInnen für die Betreuung der Liegenschaften Rathaus, Amtshaus und Kaiserfeldgasse 25 außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung vom 01.12. - 31.03. Freitag ab 14 Uhr und an Samstagen je Sonn- und Feiertag	0,469 % pro Tag 1,087 % pro Tag
---	------------------------------------

#### **§ 31 h DO – Erschwerniszulage**

ReinigungsmitarbeiterInnen (auf Basis Vollbeschäftigung)	2,733 % mtl.
HausarbeiterInnen	2,336 % mtl.
HausarbeiterInnen (zusätzlich für die Vertretung von Schulwarten und/oder Portieren sowie	

und/oder für die Übernahme von Winterdiensten)	4,676 % mtl.
KüchenarbeiterInnen	2,606 % mtl.
ForstarbeiterInnen	4,676 % mtl.
ForstarbeiterIn der/die mit dem Forstraktor und entsprechenden Seilwinden Arbeiten versieht	7,022 % mtl.
1 ReinigungsmitarbeiterIn für Waschen und Instandsetzen von Arbeitskleidung in der Wasserwirtschaft	2,336 % mtl.

### **Übergangsbestimmung zur Erschwerniszulage gem. § 31 h DO**

Teilbeschäftigte ReinigungsmitarbeiterInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 2,733 % bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

ReinigungsmitarbeiterInnen in der Dermatologischen Untersuchungsstelle, in der Desinfektionsanstalt, im schulärztlichen Dienst, ForstarbeiterInnen	3,506 % mtl.
1 ReinigungsmitarbeiterIn in der Kläranlage Gössendorf für die Reinigung der Laborgefäße und 1 ReinigungsmitarbeiterIn im Betrieb Abwasser für die Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung der ArbeiterInnen	1,173 % mtl.

### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

Stadtförster Schutzkleidung	€ 45,75 mtl.
Stadtförster Reisegebührenpauschale	€ 93,50 mtl.

### **Team Werkstätten**

#### **§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung**

1 MitarbeiterIn für Kanzleitätigkeit	für 13 Üstd. mtl.
WerkmeisterInnen	für 11 Üstd. mtl.

## § 31 f DO - Mehrleistungszulage

WerkmeisterIn und StellvertreterIn  
des Werkmeisters

3,408 % mtl.

## § 31 h DO – Erschwerniszulage

FacharbeiterInnen

8,193 % mtl.

(Für Tätigkeiten, die über das eigene Berufsbild hinausgehen, sodass flexible Einsatzmöglichkeiten in Aufgabenbereichen in mehreren Berufsgruppen möglich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend außerhalb der Räumlichkeiten der Werkstätten wahrgenommen.)

HelferInnen

8,193 % mtl.

(Für Tätigkeiten, die mit den FacharbeiterInnen in mehreren Berufsgruppen ausgeführt werden. Die Tätigkeiten werden überwiegend außerhalb der Räumlichkeiten der Werkstätten wahrgenommen.)

## HOLDING GRAZ

### Wasserwirtschaft

#### § 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

BetriebsleiterIn der Kläranlage Gössendorf bzw. dessen/deren VertreterIn und  
BetriebsleiterIn im Betrieb Abwasser bzw. dessen/deren VertreterIn

an Werktagen 1,008 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag 1,638 % pro Tag

3 Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf

an Werktagen 0,694 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag 1,087 % pro Tag

2 Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf für die tägliche Rufbereitschaft

in der Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr

an Werktagen 0,348 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag 0,543 % pro Tag

2 Bedienstete im Betrieb Abwasser für die Erreichbarkeit für  
diverse Reparaturen bzw. die Behebung von Verstopfungen

an Werktagen 0,694 % pro Tag

je Sonn- und Feiertag 1,087 % pro Tag

#### § 31 h DO - Erschwerniszulage

ReferentInnen der Bauabteilungen,  
AbteilungsleiterInnen, StabstellenleiterInnen,

GruppenleiterInnen in der Kläranlage Gössendorf und Betrieb Abwasser,  
alle technischen SachbearbeiterInnen (techn. ZeichnerInnen,  
Projektierung, ChemikerInnen) 4,676 % mtl.

4 Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf für die täglich zu leistenden Schichtdienste  
(für zwei Bedienstete in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.15 Uhr sowie  
für zwei Bedienstete in der Zeit von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr) 0,443 % pro Schichtdienst  
Schema I/III

Kanalreinigungs- und ErhaltungsarbeiterInnen,  
KanalarbeiterInnen  
in der Kläranlage Gössendorf 11,706 % mtl.

### **§ 31 i DO - Gefahrenzulage**

BetriebsleiterIn der Kläranlage Gössendorf 4,676 % mtl.

ChemikerIn in der Kläranlage Gössendorf 3,506 % mtl.

### Schema I/III

KanalarbeiterInnen und  
MagazineurInnen in der Kläranlage Gössendorf 3,506 % mtl.

### **Übergangsbestimmung zur Aufwandsentschädigung gem. § 31 j DO**

Bedienstete in der Kläranlage Gössendorf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung  
die Aufwandsentschädigung von monatlich € 159,15 anstelle des Fahrtkostenzuschusses bezogen  
haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin, solange sie diese Funktion bekleiden.

### **Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten**

#### **§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung**

StraßenmeisterInnen für 5,5 Üstd. mtl.

StützpunktleiterIn,  
LeiterIn der Bau- u. Baumtrupps,  
LeiterIn der Baumschule für 5 Üstd. mtl.

GebietsleiterInnen Abfall/Stadtraum für 15 Üstd. mtl.

FahrzeugdisponentInnen, WerkmeisterInnen,  
GebietsleiterIn der Nachtstraßenreinigung,  
StellvertreterIn von LeiterIn Kraftfahrdienst für 12 Üstd. mtl.

LeiterIn Kraftfahrdienst für 13 Üstd. mtl.

1 MitarbeiterIn im Personalreferat für 15 Üstd. mtl.

### **§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

Portierinnen/Portiere 4,285 % mtl.

Portierinnen/Portiere für Dienste an Sonn- u. Feiertagen 0,518 % stdl.

### **§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung**

Glatteisbereitschaft außerhalb der Dienstzeit bei extremer Witterung sowie  
Bereitschaft im Anzuchtbetrieb  
Dienst von Freitag (Dienstende) bis zum folgenden Freitag (Dienstbeginn):

Wochenrufbereitschaftsentschädigung 3,044 % pro Dienstwoche  
zusätzlich pro Feiertag, der auf einen Werktag fällt 0,368 % tgl.

für 2 EinsatzleiterInnen 4,837 % pro Dienstwoche

Wird dieser Bereitschaftsdienst nicht die gesamte Woche ausgeübt,  
gebührt für einen Dienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 0,694 % pro Tag  
für einen Dienst von Montag bis Freitag 0,326 % pro Tag

Glatteisbereitschaft in der Dienststelle  
bei extremer Witterung  
von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr 3,116 % pro Dienst  
(für 12 Stunden)

1 Bedienstete/1 Bediensteter für Sondereinsätze  
(Vandalismus, Bergung von Tierkadavern etc.)  
Samstag 0,694 % pro Tag  
je Sonn- und Feiertag 1,087 % pro Tag

### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

für Bedienstete, die die gewerberechtliche  
Geschäftsführung für gebundene Gewerbe  
ausüben (Meisterprüfung, Konzessionsprüfung) 8,058 % mtl.

ArbeiterInnen, die den/die VorarbeiterIn vertreten	0,080 % pro Tag
FahrerInnen und ArbeiterInnen bei der Abfall- und Altstoffsammlung/Abfallbehandlung	4,285 % mtl.
ArbeiterInnen des Großraummüllwagens und der Kleinmüllabfuhr für Mehrleistungen, die durch die Neustrukturierung des Müllabfuhrsystems entstehen („Umstellungsprämie“)	0,296 % tgl.
FahrerInnen des Großraummüllwagens und der Kleinmüllabfuhr für Mehrleistungen, die durch die Neustrukturierung des Müllabfuhrsystems entstehen („Umstellungsprämie“)	0,188 % tgl.

### § 31 h DO - Erschwerniszulage

MitarbeiterInnen für Arbeiten im Straßenbereich, in Bächen, in Bauwerkstätten und Magazinen, Arbeiten im Baustellenbereich, für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, für die händische Straßenreinigung, für die Papierkorbentleerung, für Arbeiten auf Baustellen, in Grünanlagen, im Anzuchtbetrieb, für Arbeiten in Werkstätten, für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Möbelträgerarbeiten und solche, die als FahrerIn eingesetzt sind

jeweils 4,676 % mtl.

FahrerInnen von Sonderfahrzeugen, BodenmarkiererInnen, Bedienstete für Arbeiten mit heißem Mischgut und Bitumen sowie Künettenaufsicht 7,022 % mtl.

MüllarbeiterInnen der Großraummüllabfuhr und der Kleinmüllabfuhr für Arbeiten bei der Müllabfuhr 14,822 % mtl.

FahrerInnen von Waschwagen, Bussen ab 15 Sitzen und des Tiefladers 6,239 % mtl.

FahrerInnen von Müllfahrzeugen, Kehrmaschinen, Containerwagen, Kranwagen und BücherbusfahrerIn 7,792 % mtl.

sowie zusätzlich für die/den FahrerIn von Schneepflügen, Schneefräsen und Streufahrzeugen 0,165 % tgl.

### § 31 i DO - Gefahrenzulage

MitarbeiterInnen für Arbeiten an überdeckten Bachläufen, Arbeiten unter Absturzgefahr, Arbeiten an Böschungen und Wasserläufen, Arbeiten an Haupt- und Sammelstraßen, wenn eine Baustellenabschrankung nicht möglich ist,

MitarbeiterInnen für Felsarbeiten, Baumschneidearbeiten, Arbeiten an Grünstreifen stark frequentierter Straßen, Arbeiten im Bereich des Schloßbergs und an Murböschungen, Baumschlägerungsarbeiten, Heckenschneidearbeiten und Arbeiten an der Häckselmaschine und

MitarbeiterInnen für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen mit Infektionsgefahr, Arbeiten an steilen Dächern, Anbringen von Unterbodenschutz und Mülleimerreparaturen

jeweils 3,506 % mtl.

FahrerInnen von Sonderfahrzeugen,  
Bedienstete für Arbeiten mit ätzenden oder  
gesundheitsschädigenden Materialien,  
MalerInnen und AnstreicherInnen und LackiererInnen,  
FertigerfahrerInnen, BodenmarkiererInnen und  
Bedienstete für Arbeiten mit Heißmischgut  
Arbeiten im Deponiebereich und im Bereich des Giftmüllexpresses 5,069 % mtl.

### **§ 31 j DO - Aufwandsentschädigung**

KehrmeisterIn der Nachtstraßenreinigung € 377,89 mtl.

## MESSECONGRESS GRAZ - STADION LIEBENAU

### § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Bedienstete im handwerklichen Dienst für Dienste  
an Sonn- und Feiertagen 3,903 % mtl.

### § 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete im handwerklichen Dienst 4,676 % mtl.

## VEREIN DER SOZIALBETREUUNG - SPORTCENTER PICHLERGASSE

### § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

Bedienstete im handwerklichen Dienst für Dienste  
an Sonn- und Feiertagen 3,903 % mtl.

### § 31 h DO - Erschwerniszulage

Bedienstete im handwerklichen Dienst 4,676 % mtl.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-145119/2015/0001

Graz, am 17.03.2017

### **Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegs am Leonhardbach im Bereich zwischen Odilienweg und Sonnenstraße**

Verordnung über die Trassierung eines Geh- und Radwegs am Leonhardbach im Bereich zwischen Odilienweg und Sonnenstraße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idF. LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Der gegenständliche Abschnitt des Geh- und Radwegs beginnt im Osten am Odilienweg und verläuft dann am rechten Ufer des Leonhardbachs auf einem zu errichtenden Hochwasserdamm über Teilflächen der Grundstücke Nr. 296/2, Nr. 305, Nr. 2047/1, Nr. 364/1, alle KG 63102 St. Leonhard, sowie über Teilflächen der Grundstücke Nr. 115 und Nr. 109/5, beide KG 63124 Waltendorf, in Richtung Osten. Im letzten Teil quert der Geh- und Radweg den Leonhardbach über eine zu errichtende Brücke. Der Geh- und Radweg mündet schlussendlich nach der Bachquerung im Westen in den bestehenden Geh- und Radweg im Bereich der Sonnenstraße ein.

Die Breite des Geh-/Radwegs soll ca. 3,50 m betragen, beidseitig umrahmt mit einem je 0,25 m breiten Bankett.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan des Ziviltechnikers DI Dr. Thomas Haberl vom 16.05.2012, GZ: 501-08/2012 (Maßstab 1:500), der Projektmappe "Neubau GRW-Leonhardbrücke im Bereich Sonnenstraße, GRW-Detailplanung im Bereich Sonnenstraße/Odilienweg, lokaler Kilometer, KM 0.0+00,00 bis KM 0.1+14,09, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2012" vom 22.05.2012, GZ: 501-08/2012, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ: A17-RAG-041163/2016/0008

Graz, am 10.03.2017

### **Trassenverordnung betreffend die Errichtung eines Geh- und Radwegnetzes auf dem Areal der Reininghausgründe**

Verordnung über die Trassierung der Aufschließung und Durchwegung des Areals der Reininghausgründe durch Gemeindestraßen gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idF. LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Das Projekt umfasst drei Abschnitte: Den Abschnitt "Esplanade" sowie eine Nord-Süd- und eine Ost-Westverbindung.

Der Abschnitt "Esplanade" führt mit einer Gesamtlänge von ca. 190 m von der bestehenden Erschließungsstraße im Areal bis zur zukünftigen Verlängerung der Kratkystraße.

Die weiterführende Nord-Südverbindung ("Grünachse") mit einer Länge von ca. 250 m soll am Ende der bestehenden Erschließungsstraße (Anschluss Reininghausstraße) beginnen und in Richtung Süden bis zur künftigen Verlängerung der Kratkystraße führen, anschließend weiter in Richtung Westen bis zur künftigen "Grünachse" und schlussendlich in Richtung Süden durch die derzeitigen Wiesenflächen bis zur Wetzelsdorfer Straße.

Die Ost-Westverbindung mit einer Länge von ca. 440 m soll entlang der künftigen Verlängerung der Kratkystraße von der Alten Poststraße bis zur Brauhausstraße verlaufen. In der Alten Poststraße und der Wetzelsdorfer Straße werden die Geh- und Radwege an die bestehenden Querungshilfen angeschlossen.

Die Breite der Geh-/Radwege soll 3,50 m betragen, beidseitig umrahmt mit einem je 0,25 m breiten Bankett.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann vom 30.05.2016, GZ: A10/BD-109558/2015-02 (Maßstab 1:1.000), der Projektmappe "Projekt 2016, Straßenplanung Reininghaus, Provisorischer Radweg" vom 04.05.2016, GZ: A10/BD-109558/2015-02, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-002284/2017/0004

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Kornelia Gubitzer ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G838 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P – 002284/2017/0005

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Fabio Janisch ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G900 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
<b>Datum</b>	2017-04-13T10:12:09+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.